

Exposé betreffend Revisionsübereinkommen Mannheimer Akte

Die Redaktion des Revisionsübereinkommens, das Ihnen vorliegt, zogen sich über Jahre hin, was nicht bedeutet, dass der juristische Gehalt sehr gewichtig wäre. Er beschränkt sich im wesentlichen auf einige Anpassungen an die Praxis, die sich seit Jahr und Tag bei der Rheinzentral-kommission eingebürgert hat. Er bringt die Gleichstellung sämtlicher Delegationen in der Zentralkommission, die Rotation des Präsidiums, welches bis anhin den Franzosen vorbehalten war, und schliesslich, im Sinne der Gewaltentrennung, die Einführung einer Prüfungskammer in Rheinschiffahrtsstreitigkeiten. Damit ist das Wesentlichste erwähnt.

Ueber seinen juristischen Gehalt hinaus ist aber das Revisionsübereinkommen aus zwei Gründen bedeutungsvoll:

1. Weil es in seiner Präambel ausdrücklich die freiheitlichen Grundsätze des Rheinstatuts bestätigt. Es wird dort gesagt, die unterzeichneten Staaten seien entschlossen, eine Anpassung vorzunehmen "ohne dass die tragenden Grundsätze des Rheinregimes berührt werden". Dieses Bekenntnis zum Rheinstatut ist heute von Belang, wo die EWG-Kommission ihre umfassende Transportpolitik auch auf den Rhein auszu-dehnen tendiert.

2. Für die Schweiz ist das Revisionsübereinkommen besonders wertvoll, weil es ihr Gelegenheit bietet, nun auch formell der bald hundertjährigen Mannheimer Akte beizutreten, was bisher nie geschah. Artikel V bestimmt, dass die Mannheimer Akte integrierender Bestandteil des Uebereinkommens ist. Man kann dies die "Schweizer Klausel" nennen; sie wurde auf unser Begehren hin eingeführt.

Wieso erfolgte unser Beitritt zur Mannheimer Akte nicht früher? Kurz gesagt: zunächst fehlte das praktische Interesse; dann wurden wir nicht eingeladen, und schliesslich, nach dem 1920 die Einladung erfolgte, zögerte der Bundesrat, da er die angekündigte Revision - welche nie erfolgte - abwarten wollte. Nach dem zweiten Weltkrieg bot sich auch nicht unmittelbar eine Gelegenheit. Trotzdem sind wir seit de



Versailler Friedensvertrag vollberechtigte Mitglieder der Rheinzentralcommission geworden, und in seinem Bericht von 1922 an die Räte bestätigte der Bundesrat, dass er sich an die Bestimmungen der Mannheimer Akte halten werde und sich für zuständig betrachte, in deren Rahmen Verordnungen zu erlassen.

Das Revisionsübereinkommen mit der Schweizer Klausel öffnet nun die Tür zu unserem formellen Beitritt zur Mannheimer Akte. Deshalb wird Ihnen neben dem Uebereinkommen auch der Text dieser Akte und der übrigen einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen vorgelegt.

Sie finden zu Beginn der Botschaft auf Seite 3 unter Ziffer 5 die Aufzählung der Freiheitsrechte des geltenden Rheinstatuts. Diese Freiheitsrechte sind es, denen die Uferstaaten und insbesondere die Schweiz als Binnenland am obersten Ende des internationalen Rheins die beispiellose Entwicklung des Verkehrs auf dem Rhein verdanken. Sie wissen, dass heute ein Drittel der schweizerischen Einfuhr unser Land auf dem Rhein erreicht, dass der Umschlag in den Basler Häfen auf acht Millionen Tonnen angewachsen ist.

Das Revisionsübereinkommen und unser formeller Beitritt zur Mannheimer Akte stärken das Rheinstatut als solches, sowie die schweizerische Position auf dem Rhein. Wir empfehlen Ihnen, es zu genehmigen.